

Ermessenslenkende Weisungen zu Fahrkosten während MAT/MAG (§16 SGB II i.V. m. §46 SGB III)	
Geschäftszeichen: 415 –II-1211	
freigegeben durch: 470	am: 19.10.2016
gültig ab: 19.10.2016	gültig bis: 18.10.2018
Stand / Version: 19.10.2016 V.003	IFG: ja

Gem. §16 SGB II SGB II i.V.m. § 46 SGB III können erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

- Heranführen an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen.

Nach der Zielsetzung der Grundsicherung soll für Arbeitssuchende die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten sowie Fähigkeiten gefördert und deren berufliche Eingliederung unterstützt werden.

Die Grundsicherungsstellen haben dazu die Möglichkeit, Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu beauftragen. Dies schließt auch Maßnahmen bei einem Arbeitgeber ein.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Maßnahme gem. §16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §46 SGB III ist, dass diese zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung notwendig ist.

In diesem Fall umfasst die Förderung alle angemessenen Kosten, die durch die Teilnahme entstehen (hier Fahrkosten) und individuell notwendig sind. Die Ausübung des Ermessens und die damit verbundene Entscheidung sind in jedem Einzelfall zu begründen und zu dokumentieren.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Förderung zu beachten

a) Maßnahmen bei einem Träger – MAT

Bei den Fahrkosten handelt es sich um einen individualspezifischen Anspruch des Teilnehmers gegen die Grundsicherungsstelle. Diese entscheidet im Rahmen der Ermessensausübung über die Angemessenheit der Fahrkosten. Über die Höhe der auszahlenden Fahrkosten informiert der Bedarfsträger (das Jobcenter) den Auftragnehmer (Träger).

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gelten für die Angemessenheit der Fahrkosten folgende Regelungen:

Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bei MAT ist vorrangig!

Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten, regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 63 Abs. 1 u. 3 SGB III).

Bei Benutzung eines Pkw (auch Motorrad oder Roller möglich) werden je gefahrenem vollen Kilometer (hin und zurück) 0,20 € erstattet.

Der Kunde muss mindestens einen Kilometer (Hin- u. Rückweg) vom Träger entfernt wohnen, ansonsten erscheint ein Fußweg zumutbar. Bei der Berechnung sind die Rundungsvorschriften zu beachten (es wird immer abgerundet).

b) Maßnahmen bei einem AG – MAG

Als Fahrkosten gelten die angemessenen Kosten im individuell notwendigen Umfang.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gelten für die Angemessenheit der Fahrkosten folgende Regelungen:

Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bei MAG ist vorrangig!

Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten, regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 63 Abs. 1 u. 3 SGB III).

Bei Benutzung eines Pkw (auch Motorrad oder Roller möglich) werden je gefahrenem vollen Kilometer (hin und zurück) 0,20 € erstattet.

Der Kunde muss mindestens einen Kilometer (Hin- u. Rückweg) vom Arbeitgeber entfernt wohnen, ansonsten erscheint ein Fußweg zumutbar. Bei der Berechnung sind die Rundungsvorschriften zu beachten (es wird immer abgerundet).

Unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darf der Höchstbetrag von 300 € monatlich während einer MAG nicht überschritten werden.

Verfügung:

1. Einstellung in WIKI-Ablage unter M+I -> Produkte & Programme-> MAG > Weisungen > Ermessenslenkende Weisungen Fahrkosten MAT MAG.
2. Die betroffenen Teams inkl. 438 und 432 werden per Mail informiert
3. z.d.A II-1211 A